VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/89 DES RATES

vom 3. Mai 1989

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/89 [2], insbesondere auf Artikel 8a Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1423/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Reissorten des Typs oder Profils Indica in Portugal [6] gilt Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auch für Portugal.

Zweck der Beihilfe zur Erzeugung ist die Förderung der Sortenumstellung in der Reiserzeugung auf bestimmte Reisarten, die auf dem Gemeinschaftsmarkt stärker gefragt sind. Die Sorten mit hoher Nachfrage weisen normalerweise agrarwirtschaftlich geringere Erträge als die herkömmlicherweise angebauten Sorten auf.

Die Erzeugerbeihilfe muß so festgesetzt werden, daß sie einen Ausgleich für das geringere Einkommen infolge der schwächeren Erträge bietet.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten [7], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 823/89 [8], sind unter anderem die Gebiete der Gemeinschaft festgelegt, in denen die Beihilfe gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 ausgesät worden sind, wird für die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführten Länder auf 300 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

---

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(5) Stellungnahme vom 31. März 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(6) ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 63.